

Rechtsanwältin Johanna Künne, Karl-Marx-Str. 168, 12043 Berlin
Amtsgericht Augsburg
Postfach 220173

86181 Augsburg

Canan Balcin
Rechtsanwältin

Dr. Frederik von Harbou
Rechtsanwalt

Anne Kling
Rechtsanwältin

Adresse
Karl-Marx-Str. 168
12043 Berlin

Kontakt
Telefon: 030 54 86 80 60
Fax: 030 54 86 80 59
Mail: kuenne@kanzlei-bkh.de

Vorab per Fax: 0821/3105-1192

Berlin, den 04.11.2019
Unser Zeichen: 36/18.jk

In dem Strafverfahren



11 Cs 101 Js 112076/18 (2)

wird zu dem mit Schriftsatz vom 23. August 2019 gegen das am 19. August 2019 verkündete und am 1. Oktober 2019 zugestellte Urteil eingelegten

Rechtsmittel, das als Sprungrevision weitergeführt wird,

die nachfolgende

Revisionsbegründung

abgegeben mit dem Antrag,

das angefochtene Urteil vollumfänglich mit den Feststellungen aufzuheben und den Angeklagten freizusprechen.

Gerügt wird die Verletzung materiellen Rechts.

I.

Der im Urteil unter 1. festgestellte Sachverhalt ist nicht unter dem Straftatbestand des § 20 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 VereinsG zu subsumieren. Er ist auch nicht aus anderen Gründen strafbar.

Nach dem festgestellten Sachverhalt hat der Angeklagte einen Beitrag der Deutschen Welle auf seinem öffentlich zugänglichen Facebook – Account geteilt. Der Beitrag ist mit einem Foto illustriert, das bewaffnete Kämpfer zeigt. Zwei dieser Kämpfer tragen Mützen, auf denen klein das Symbol der verbotenen Vereinigung "Islamischer Staat" zu sehen ist.

Der Angeklagte hat den Beitrag der Deutschen Welle mit folgenden Worten (übersetzt aus dem Russischen) kommentiert: "Experten haben die Waffen der IS-Milizen in Syrien untersucht – die Ergebnisse sind entmutigend! Die meisten Waffen wurden in den osteuropäischen Ländern der EU hergestellt und dann über die Vereinigten Staaten und Saudi Arabien in die Konfliktzone geliefert."

Nach § 20 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 VereinsG macht sich strafbar, wer Kennzeichen einer verbotenen Vereinigung verbreitet oder öffentlich oder in einer Versammlung verwendet.

Nach ständiger Rechtsprechung des BGH ist auf Grund der weiten Fassung des Tatbestands eine restriktive Auslegung erforderlich (BGH, Urteil vom 9.7.2015 – 3 StR 33/15, Rn. 22).

Ein Kennzeichen i. S. d. § 9 VereinsG wird dann nicht i. S. d. § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 VereinsG verwendet, wenn sich aus dem Gesamtzusammenhang der Benutzung des Kennzeichens eindeutig ergibt, dass die Nutzung des Kennzeichens dem Schutzzweck der Norm nicht zuwiderläuft (BGH, Urteil vom 9.7.2015 – 3 StR 33/15, Rn. 24; LG München I, Beschluss v. 24.05.2018 – 18 Qs 3/18).

"Bei der Prüfung, ob die Verwendung eines Kennzeichens auch einer verbotenen Organisation dem Schutzzweck des § 86 a StGB eindeutig nicht zuwiderläuft, kann in der Regel nicht allein auf die Darstellung des Symbols selbst zurückgegriffen werden; denn dieses lässt bei isoliertem Gebrauch meist gerade nicht erkennen, ob es als Kennzeichen der verbotenen Organisation oder zu anderen, nicht zu beanstandenden Zwecken verwendet wird. Vielmehr ist den Anforderungen, die die Grundrechte etwa der Meinungsfreiheit aber auch der allgemeinen Handlungsfreiheit an eine verfassungskonforme Auslegung des Tatbestands stellen, in der Weise Rechnung zu tragen, dass der mit dem Gebrauch des Kennzeichens verbundene Aussagegehalt anhand aller maßgeblichen Umstände des Falles ermittelt wird." (BGH, Urteil vom 9.7.2015 – 3 StR 33/15, Rn. 22).

Diese Grundsätze sind auf die Strafnorm des § 20 I 1 Nr. 5 VereinsG zu übertragen (BGH, Urteil vom 9.7.2015 – 3 StR 33/15, Rn. 23).

In dem Urteil des Amtsgerichts wird der Schutzzweck der Norm verkürzt dargestellt, demnach solle das Vereinsverbot vor genau solchen Darstellungen und ihrer Gewöhnung schützen.

Tatsächlich stellt sich der Schutzzweck der Norm differenzierter dar:

Der Zweck von Kennzeichenverboten ist einerseits der Schutz des demokratischen Rechtsstaats vor einer Wiederbelebung verfassungswidriger Organisationen und vor ihrer „Verharmlosung“ durch Gewöhnung an bestimmte Kennzeichen sowie der Schutz des politischen Friedens, und damit zusätzlich auch das Ansehen der Bundesrepublik im Ausland

(s. Sternberg-Lieben in: Schönke/Schröder/Sternberg-Lieben, 29. Aufl. 2014, StGB § 86a Rn. 1).

Nach der Gesetzesbegründung soll das Kennzeichenverbot das öffentliche Verwenden von Kennzeichen eines verbotenen Vereins als einer „Provokation der öffentlichen Ordnung“, gegen die ein behördliches Einschreiten möglich sein muss, umfassen (BT-Drs. 4/430, S. 18).

Es sollen Symbole und Kennzeichen aus dem öffentlichen Erscheinungsbild eliminiert werden, die in den Augen der Öffentlichkeit für die Tendenzen stehen, wegen derer der Verein verboten wurde (BT-Drs. 14/7386, S. 49; BVerwG Beschl. v. 10.1.2018 – 1 VR 14.17, Rn. 19 f.; Schenke/Graulich/Ruthig/Roth, 2. Aufl. 2018, VereinsG § 9 Rn. 2).

Es soll der Anschein vermieden werden, in der Bundesrepublik Deutschland gebe es eine rechtsstaatswidrige politische Entwicklung, verfassungsfeindliche Bestrebungen der durch das Kennzeichen symbolisierten Richtung zu dulden (BVerfG NJW 2009, 2805 f.; BGHSt 25, 30 [33]; 51, 244 [246]).

Zudem soll verhindert werden, dass die Verwendung von Kennzeichen verbotener verfassungswidriger Organisationen sich derart einbürgert, dass das Ziel, solche Kennzeichen aus dem Bild des politischen Lebens zu verbannen, nicht erreicht wird mit der Folge, dass sie schließlich auch wieder von den Verfechtern der politischen Ziele, für die das Kennzeichen steht, gefahrlos gebraucht werden können (BGHSt 25, 30 [33]; 51, 244 [246]).

Legt man diese Ausführungen zum Schutzzweck der Norm zu Grunde, ist ersichtlich, dass das Teilen eines Zeitungsartikels der Deutschen Welle nicht darunter fallen kann. Die Nutzung von Medien, die über die Terrororganisation „Islamischer Staat“ berichten und sich kritisch damit auseinandersetzen, soll durch das Kennzeichenverbot ersichtlich nicht berührt werden. Zur Mediennutzung gehört inzwischen auch die Möglichkeit, Artikel zu verlinken oder diese zu teilen. Durch den konkret geteilten Artikel des Angeklagten ergibt sich nicht der Eindruck, dass der „Islamische Staat“ in Deutschland verharmlost werden darf, oder dass die öffentliche Ordnung durch die Kennzeichen auf dem Foto provoziert werden soll. Daran ändert sich nichts, dass Artikel und Kommentierung auf Russisch gehalten sind (s. S. 4 des Urteils des Amtsgerichts). Der geteilte Artikel samt Illustration und Kurzbeschreibung stammt nicht von einer politisch ausgerichteten Medienanstalt, sondern von der Deutschen Welle. Die Deutsche Welle ist eine staatliche Rundfunkanstalt der Bundesrepublik Deutschland. Sie ist der Auslandsrundfunk der Bundesrepublik und Mitglied der ARD. Die deutsche Welle hat den staatlichen Auftrag, die deutsche Rechts- und Werteordnung durch ihr Angebot zu vermitteln und zu stärken. Die Ziele der Deutschen Welle sind in § 4 DWG (Deutsche-Welle Gesetz) normiert. Hiernach sollen die Angebote der Deutschen Welle *„Deutschland als europäisch gewachsene Kulturnation und freiheitlich verfassten demokratischen Rechtsstaat verständlich zu machen. Sie sollen deutschen und anderen Sichtweisen zu wesentlichen Themen vor allem der Politik, Kultur und Wirtschaft sowohl in Europa wie in anderen Kontinenten ein Forum geben mit dem Ziel, das Verständnis und den Austausch der Kulturen und Völker zu fördern.“*

Die Deutsche Welle ist damit einer der Träger der auswärtigen Kulturpolitik der Bundesrepublik Deutschland. Das spricht dafür, dass das Teilen eines Artikels der Deutschen

Welle nicht unter dem Schutzzweck der Norm des Kennzeichenverbots fällt, unabhängig davon, ob der Artikel in deutscher oder russischer Sprache verfasst ist. Mit seinem Kommentar bezog sich der Angeklagte auf den Inhalt des Artikels, in dem es um Waffenlieferungen an den Islamischen Staat ging.

In der Urteilsbegründung wird nicht berücksichtigt, dass der Angeklagte durch das Teilen und Kommentieren des Artikels von seiner Meinungsfreiheit Gebrauch gemacht hat. In der Begründung heißt es lediglich, dass ein Fall, in dem der Tatbestand in Hinblick auf die Meinungsfreiheit einzuschränken sei, nicht vorläge (S. 4 der Urteilsbegründung).

Die Begrenzung der Meinungsfreiheit durch § 20 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 VereinsG erfolgt durch ein allgemeines Gesetz. Bei der Anwendung allgemeiner, die Meinungsfreiheit beschränkender Gesetze sind diese aus der Erkenntnis der Bedeutung der Grundrechte im freiheitlich demokratischen Staat auszulegen und so in ihrer diese Grundrechte beschränkenden Wirkung selbst wieder einzuschränken (st. Rspr.; BVerfGE 71, 206, 214; 59, 231, 259; 66, 116, 150; 128, 226, 266). Die Auslegung des Tatbestands des § 20 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 VereinsG hat damit im Lichte der Meinungsfreiheit zu erfolgen. Erforderlich ist eine einzelfallbezogene Güterabwägung. Diese fehlt im angegriffenen Urteil.

Das Grundrecht der Meinungsfreiheit ist hier in der Ausprägung als Verbreitungsfreiheit betroffen. Der Umfang der verfassungsrechtlich geschützten Meinungsfreiheit erstreckt sich über das Entäußern hinweg auf das Verbreiten der Äußerung. Geschützt ist jede Artikulation und Transportierung, mit deren Hilfe eine Auffassung ausgedrückt und übermittelt wird (Sachs/Bethge, GG, Art. 5 Rn. 44, 8. Aufl. 2018). Erfasst werden insbesondere begleitende Tätigkeiten, die den Zweck haben, die Äußerung zu verstärken.

Nach der Rechtsprechung des BVerfG besteht bei Äußerungen mit Öffentlichkeitsbezug eine Vermutung für die Zulässigkeit der freien Rede (BVerfGE 7, 198, 212; BVerfG NJW 1983, 1415, 1416). Handelt es sich nach dem Zweck der Äußerung um einen Beitrag zum geistigen Meinungskampf in einer die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Frage, erfordert eine Einschränkung der Meinungsfreiheit daher als Rechtfertigung die Verletzung eines hinreichend wichtigen Gemeinwohlbelangs (BVerfGE 107, 275, 281 Rn. 19). Allerdings spricht in öffentlichen Angelegenheiten eine Vermutung für den Vorrang der Meinungsfreiheit (st. Rspr., BVerfGE 7, 198, 212; 60, 234, 240; 61, 1, 11; 66, 116, 139; 68, 226, 232; 71, 206, 220; 85, 1, 16; 93, 266, 294; Schulze-Fielitz, in: Dreier (Hrsg.), GG, Art. 5 I, II, Rn. 162; Hoffmann-Riem, AöR 128 (2003), 173, 196 f.), weil sonst die Meinungsfreiheit, die Voraussetzung eines freien und offenen politischen Prozesses ist, in ihrem Kern betroffen wäre (BVerfGE 61, 1, 11).

Insbesondere bei der Auslegung des einfachen Rechts durch die Gerichte folgt daraus, dass die allgemeinen Gesetze in ihrer die Grundrechte beschränkenden Wirkung ihrerseits im Lichte der Bedeutung dieses Grundrechts gesehen und so interpretiert werden müssen, dass der besondere Wertgehalt dieses Rechts, der in der freiheitlichen Demokratie zu einer grundsätzlichen Vermutung für die Freiheit der Rede namentlich im öffentlichen Leben führen muss, auf jeden Fall gewahrt bleibt (BVerfG NJW 1958, 257, 258 – Lüth). Zweck

dieser Rechtsprechung zur Vermutungswirkung ist es, einem präventiven Vermeidungsverhalten des Äußernden vorzubeugen.

Bei der Abwägung zwischen der Meinungsfreiheit des Angeklagten und dem Zweck des Tatbestands des § 20 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 VereinsG überwiegt die Meinungsfreiheit klar:

Die dem Urteil zugrunde liegende Auslegung betrifft das Recht des Einzelnen, den Inhalt eines Presseartikels zur Grundlage seiner Meinungsäußerung zu machen und die Meinungsäußerung zur Verstärkung ihrer Wirkung durch den Verweis auf die dort geleistete Berichterstattung zu kontextualisieren. Eine derartige Auslegung würde dazu führen, dass jeglicher Verweis auf Presseartikel, die Darstellungen von Kämpfern oder Symbolen des „Islamischen Staats“ beinhalten, strafbar wäre. Eine Auseinandersetzung mit den verabscheuungswürdigen Verbrechen des „Islamischen Staats“ auf Basis von fundierten Recherchen durch den Verweis auf diese Artikel wäre dadurch gehemmt und die Meinungsfreiheit als überragendes Rechtsgut in diesem spezifischen Themenbereich empfindlich verkürzt

Die in dem Urteil vorgenommene Auslegung greift auch in die Pressefreiheit ein: die Verwendung der Kennzeichen in diesem Fall durch die Deutsche Welle unterfällt zwar unzweifelhaft der Sozialadäquanzklausel des § 9 Abs. 1 S. 2 VereinsG. Die Sozialadäquanzklausel geht aber ins Leere, wenn die Nutzer von Medien kriminalisiert werden. Dadurch würde der öffentliche Diskurs, den Medien anstoßen können und sollen, behindert werden. Dies würde nicht nur das Teilen von Zeitungsartikeln im Internet betreffen. Betroffen wäre auch jeder, der beispielsweise eine Printausgabe einer Zeitung, in der auf Bildern IS-Symbole erkennbar sind, kauft, in der Öffentlichkeit liest, an Bekannte weitergibt oder z. B. in einem Wartezimmer für seine Kundschaft auslegt. Wenn Mediennutzer durch ein solches Verhalten Strafverfolgung befürchten müssten, wäre eine gefahrlose Nutzung von Medien kaum noch möglich. Pressefreiheit setzt aber voraus, dass auch der Konsum und Nutzen von Medien straflos möglich ist.

Ob der Angeklagte selbst von der Sozialadäquanzklausel des § 9 Abs. 1 S. 2 VereinsG profitiert, kann letztlich dahingestellt bleiben, da schon der Tatbestand nicht erfüllt wurde.

Nach der Rechtsprechung sind als sozialadäquat übliche, von der Allgemeinheit gebilligte und daher in strafrechtlicher Hinsicht im sozialen Leben gänzlich unverdächtige, weil im Rahmen der sozialen Handlungsfreiheit liegende Handlungen anzusehen (BGHSt 23, 226 [228]; 29, 73 [84]), sofern diese dem Schutzzweck des Kennzeichenverbots ersichtlich nicht zuwiderlaufen (BGHSt 28, 394 [398]). Darunter würde auch das Teilen eines seriösen Presseartikels fallen.

In der Urteilsbegründung wird nicht berücksichtigt, dass der Angeklagte einem unvermeidbaren Verbotsirrtum unterlag. Er konnte nicht damit rechnen, dass das Teilen eines Zeitungsartikels der Deutschen Welle auf Facebook strafbar sein kann. Auch die Deutsche Welle hat über das Strafverfahren berichtet und u.a. den Deutschen Journalisten Verband (DJV) befragt. Der DJV äußerte sich wie folgt: *„Das Posten eines journalistischen Beitrags der Deutschen Welle ist nicht Hasskriminalität, sondern die Weiterleitung von Qualitätsjournalismus. Es ist völlig unverständlich, warum das verboten sein soll“* (Quelle: Deutsche Welle, „Gericht verhängt Strafe für Repost eines DW-Artikels“ vom 21.08.2019).

II.

Der im Urteil unter 2. festgestellte Sachverhalt ist nicht unter dem Straftatbestand des § 131 Abs. 1 Nr. 1, 3. Alt. StGB zu subsumieren. Er ist auch nicht aus anderen Gründen strafbar.

Das Video ist keine Darstellung von Gewalt in einer die Menschenwürde verletzenden Weise. Es ist unzweifelhaft eine Darstellung von Gewalt, ein Verbot setzt aber über der bloßen Gewaltdarstellung hinaus eine besondere, die Menschenwürde verletzende, Darstellung voraus.

Hierfür ist entscheidend, „*ob durch die Art und Weise der Darstellung der Gewalttätigkeiten Menschen unter Missachtung ihres fundamentalen Wert- und Achtungsanspruchs zum bloßen Objekt degradiert werden sollen. Dabei geht es um die exzessive, vor allem auch durch die ausgiebige Schilderung der maßgebenden Details gekennzeichnete Darstellung von Gewalttätigkeiten. Kennzeichnend hierfür ist entsprechend den auch bei der Pornographie geltenden Grundsätzen die selbstzweckhafte Übersteigerung unmenschlicher Gewaltschilderung, die die dargestellten Personen als menschenunwert erscheinen lassen oder die Vorstellung der Verfügbarkeit des Menschen als bloßes Gewalt- oder Triebobjekt vermitteln und die Aufnahmebereitschaft des Betrachters für Nervenkitzel und genüsslichen Horror wecken bzw. ein sadistisches Vergnügen an dem Geschehen befriedigen soll*“ (MüKoStGB/Schäfer, 3. Aufl. 2017, StGB § 131 Rn. 38 f., m. w. N.).

Noch nicht ausreichend ist die bloße Häufung oder die aufdringliche, anreißerische Darstellung von Gewalttätigkeiten, die ohne jegliche sozial sinnhafte Motivation um ihrer selbst willen gezeigt werden (MüKoStGB/Schäfer, 3. Aufl. 2017, StGB § 131 Rn. 38 f.).

In diesem Fall handelt es sich noch nicht einmal um eine bloße Häufung oder um eine aufdringliche, anreißerische Darstellung von Gewalttätigkeiten, die ohne jegliche sozial sinnhafte Motivation um ihrer selbst willen gezeigt werden; was für die Tatbestanderfüllung nicht ausreichen würde.

In der Verhandlung wurde erörtert, dass das Video von der israelischen Zeitung Haaretz veröffentlicht wurde und dann in Israel zu einer Debatte um Gewalt des Militärs gegen Zivilbevölkerung führte (vgl. S. 3 des Sitzungsprotokolls). Dies wird in den Feststellungen im Urteil nicht aufgenommen, insoweit ist das Urteil unvollständig. Im Urteil wird erwähnt, dass der Angeklagte angab, dass er mit dem Video gegen die Behandlung des Kindes protestieren wolle und die Öffentlichkeit auf dessen Leid hinweisen wolle (S. 4 der Urteilsbegründung).

Wie das Amtsgericht in seiner rechtlichen Würdigung angab, verfolgte der Angeklagte mit der Veröffentlichung des Videos politische Zwecke (S. 5 der Urteilsbegründung).

Somit hat der Angeklagte gerade nicht eine Gewalttätigkeit ohne jegliche sozial sinnhafte Motivation und nur um ihrer selbst willen gezeigt.

Wie im ersten Tatkomplex handelt es sich auch hier um das Teilen eines Nachrichteninhalts, somit ist auch in diesem Fall die Meinungsfreiheit des Angeklagten berührt. Eine Abwägung zwischen dem Recht des Klägers auf seine Meinungsfreiheit mit dem Zweck der Verbotsnorm des § 131 Abs. 1 StGB erfolgte in der Urteilsbegründung nicht, dort heißt es lediglich: „*die Darstellung ist nicht durch das Grundrecht der Meinungsfreiheit gedeckt*“ (S. 5 der Urteilsbegründung).

Nimmt man eine Abwägung vor, fällt diese zu Gunsten des Angeklagten aus: er hat durch das Teilen des Videos von seiner Meinungsfreiheit Gebrauch gemacht. Wie im Urteil festgestellt wurde, hatte er eine „politische Mission“ (S. 5 der Urteilsbegründung), er wollte auf das Leid des betroffenen Kindes aufmerksam machen. Demgegenüber steht das Verbot, Gewaltdarstellungen zu zeigen, wobei ausdrücklich nicht jede Gewaltdarstellung verboten ist, sondern nur solche mit bestimmten Merkmalen (verharmlosend, befürwortend, in einer die Menschenwürde verletzenden Weise). Wie bereits oben ausgeführt, ist deshalb auch schon der Tatbestand nicht erfüllt. Es handelt sich hier um eine sicherlich unschöne Darstellung, wie sie auch in Nachrichtensendungen z. B. über Kriegsgebiete zu sehen ist. Es ist eine realistische Darstellung, die nicht selbstzweckhaft übersteigert ist. Bei einer Abwägung kann auch berücksichtigt werden, dass das Video schon sehr weit verbreitet wurde und in Israel bereits zu einer öffentlichen Debatte über Gewaltanwendung gegen Zivilbevölkerung geführt hat.



Johanna Künne
Rechtsanwältin